

GÜLTIG AB 11.12.2011

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN DER VAB



Inhaltsverzeichnis

A	Beförderungsbedingungen	46
§ 1	Geltungsbereich	46
§ 2	Anspruch auf Beförderung	46
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	47
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	47
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen	48
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	48
§ 7	Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen der DB Regio AG und DB RegioNetz Verkehrs GmbH	49
§ 8	Zahlungsmittel	50
§ 9	Ungültige Fahrausweise	50
§ 10	Erhöhtes Beförderungsentgelt	51
§ 11	Erstattung von Beförderungsentgelt	51
§ 12	Beförderung von Sachen	52
§ 13	Beförderung von Tieren	52
§ 14	Fundsachen	53
§ 15	Fahrpreisauskunft	53
§ 16	Haftung	53
§ 17	Verjährung	53
§ 18	Ausschluss von Ersatzansprüchen	53
§ 19	Gerichtsstand	53
B	Tarifbestimmungen	54
0.1	Geltungsbereich	54
0.2	Preisstufen	54
0.3	Ermäßigte Fahrpreise	54
0.4	Unentgeltliche Kindermitnahme	54
0.5	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	54
0.6	Fahrausweise	54
0.7	Zeitkarten für Auszubildende, Schüler, Studenten, Praktikanten usw. (Ausbildungsverkehr)	55
0.8	Kundenkarten für Auszubildende, Schüler, Studenten und Praktikanten	56
0.9	Zeitkarten	56
0.10	Mitnahmeregelung	56
0.11	Vorverkauf von Fahrkarten	56
0.12	Betriebsschluss	56
1	Einzelfahrscheine	56
1.1	Erwachsene	56
1.2	Kind	57
1.3	Gruppe	57
1.4	Park+Ride	57
2	Tageskarten	57
2.1	Erwachsene	57
2.2	Kind	57
2.3	Gruppe	57
3	Wochenkarten	57
3.1	Erwachsene	58
3.2	Azubi	58
3.3	GrüneNeun	58
4	Monatskarten	58

4.1	Erwachsene	58
4.2	Azubi	58
4.3	GrüneNeun	58
4.4	U20Ticket	58
4.5	Netzkarte Azubi	58
5	Jahres- und Abokarten	59
5.1	AboPlus	59
5.2	TicketEasy	59
5.3	Netzkarte GrüneNeun	59
5.4.	AboAktiv	59
5.4.1	Jahreskarte Senioren – Übergangsregelung	59
5.5	Jahreskarte Erwachsene (übertragbar)	59
5.6	Jahreskarte GrüneNeun (übertragbar)	59
6	AST	60
6.1	Anruf-Sammeltaxi Komfortzuschlag	60
7	Job-Ticket, Firmenrabatte, Sonderfahrtscheine	60
7.1	Job-Ticket	60
7.2	Großkundenrabatt für Jahreskarten	60
7.3	Kombiticket	60
7.4	Dienstfahrausweis	60
8	Schwerbehinderte	60
9	Mitnahme von Sachen und Tieren	61
10	Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen der Deutschen Bahn AG	61
11	VAB-RMV-Übergangstarif	62

C	Besondere Bedingungen für Jahreskarten in der VAB-Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain	63
§ 1	Grundlagen	63
§ 2	AboPlus und Netzkarte GrüneNeun	63
§ 3	TicketEasy	64
§ 4	AboAktiv	64
§ 5	Jahreskarten Erwachsene und GrüneNeun	64
§ 6	Fahrpreiserstattung bei Krankheit	65
§ 7	Produktwechsel	65
§ 8	Sonderkündigung	65

D	Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen für den Schienenpersonennahverkehr in der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain	66
1	Geltungsbereich der VAB-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	66
2	Gültigkeit von DB-Fahrscheinen	66
3	Fahrradmitnahme	66
4	Gültigkeit	66

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

A Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung auf allen Linien - bei der DB Regio AG für alle Fahrten -, die im Bedienungsbereich der VAB beginnen und enden. Dies sind Linien der folgenden Unternehmen, die zur VAB Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain gehören:

Stadtwerke Aschaffenburg
Werkstr. 2
63739 Aschaffenburg

Verkehrsgesellschaft mbH Untermain
Ludwigstraße 8
63739 Aschaffenburg

Kahlgrund-Verkehrs-GmbH
Am Bahnhof 12
63825 Schöllkrippen/Ufr.

DB Regio AG
Regio Franken
Bahnhofplatz 4
97070 Würzburg

Sie gelten darüber hinaus bei der DB RegioNetz Verkehrs GmbH und der Hessischen Landesbahn für alle Fahrten, die im Gebiet der VAB beginnen und enden.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung hat.

(3) Die Beförderungsbedingungen, die Tarifbestimmungen und die genehmigten Fahrpreise werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs es zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal, das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind in Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

- Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Im Eisenbahnverkehr können Kinder vor Vollendung des 4. Lebensjahres, im Busverkehr können nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrt von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
9. in Fahrzeugen offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Esswaren (z.B. Speiseeis, Pommes-Frites usw.) mitzunehmen,
10. elektronische Geräte zu betreiben (u.a. Handys), die den Fahrbetrieb beeinträchtigen, soweit dies durch das jeweilige Verkehrsunternehmen bekannt gemacht ist,
11. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inlineskates oder dergleichen zu fahren und
12. in Fahrzeugen zu betteln oder ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens zu sammeln, zu werben, oder mit dem Ziel des Gelderwerbes Schau- oder Darstellungen zu tätigen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Betriebspersonal die Rechte nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO.

(7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten gemäß gültigem Tarifblatt erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Absatz 6 und des § 8 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

(9) Wer missbräuchlich Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitgehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Beitrag gemäß gültigem Tarifblatt zu zahlen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte gemäß Tarifblatt zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Absatz 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

(2) Ergeben sich aus Fahrpreismäßigungen Fahrpreise mit Cent-Beträgen, so werden diese auf 10 Cent gerundet.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für die Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. In den Zügen der DB Regio AG und DB RegioNetz Verkehrs GmbH ist das Betreten des Zuges nur mit gültigem Fahrausweis gestattet. Verbundzüge der DB Regio AG und DB RegioNetz Verkehrs GmbH sind alle Regionalbahnen (RB) und Regional-Expresszüge (RE) in den von diesen Zügen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes bedienten Verbindungen.

(4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen oder auf Haltestellen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerfen und sich von der Entwertung zu überzeugen.

Das Nachlösen des Fahrscheines ist in folgenden Fällen möglich:

1. Meldet ein Fahrgast mit Verbund-Fahrausweis am ursprünglichen Zielbahnhof spätestens den Zugbegleitern/Prüfern, dass er einen Anschlussfahrausweis für eine Weiterfahrt im Verbundraum benötigt, erhält er einen weiteren Verbundfahrausweis zum neuen Zielbahnhof. Diese Regelung gilt nicht in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe). Der Preis des 1. Verbund-Fahrausweises wird nicht auf den Gesamtpreis angerechnet, der sich bei einem durchgehend berechneten Preis ergeben hätte.
2. Ein Nachlösen bei Zugbegleitern/Prüfern ist weiterhin möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass ein
 - Fahrausweis-Automat oder -Entwerter nicht betriebsbereit gewesen ist oder
 - ein Übergang in die 1. Klasse - gilt nicht in den unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) - gewünscht wird.
- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 3 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 10 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen der DB Regio AG und DB RegioNetz Verkehrs GmbH

- (1) Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen oder in den Verbundraum hineingehen, muss der Fahrgast in Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Tarif der DB Personenverkehr vom Reiseantrittsbahnhof bzw. bis zum Reisezielbahnhof sein.
- (2) Ist bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr nicht erhältlich, hat der Fahrgast einen Verbund-Fahrausweis entweder bis zu einem Umsteigebahnhof oder bis zum letzten Verbund-Bahnhof zu lösen.
- (3) Gibt der Fahrgast einen Zielbahnhof außerhalb des Verbundraumes an und kann er weder einen Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr noch einen Verbund-Fahrausweis vorweisen, so wird für die zurückgelegte Fahrstrecke bis zum nächsten Bahnhof das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben und für die Weiterfahrt bis zum Zielbahnhof ein Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr ausgegeben.
- (4) Von einem Fahrgast, der einen Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr oder einen Verbund-Fahrausweis besitzt, und der über dessen Geltungsbereich hinausgefahren ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht erhoben, wenn er sich unaufgefordert bei Zugbegleitern/ Prüfern meldet. Dies gilt nicht in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe). Der Anschlussfahrausweis wird nach dem Tarif der DB Personenverkehr und ab dem letzten Geltungsbereichsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises ausgestellt.

(5) Meldet ein Fahrgast innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises nach dem Tarif der DB Personenverkehr oder seines Verbund-Fahrausweises, dass er einen Fahrausweis zu einem Bahnhof außerhalb des Verbundraumes benötigt, erhält er von Zugbegleitern/Prüfern einen Anschlussfahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr ab dem letzten Geltungsbahnhof seines Fahrausweises.

(6) Ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Tarif der DB Personenverkehr ist und die Fahrt im Verbundraum von einem rück gelegenen Bahnhof aus antreten will, erhält einen Anschlussfahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr bis zum Abgangsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises. Aus Fahrausweis-Automaten können solche Anschlussfahrausweise nicht gelöst werden. Im Zug sind sie nur erhältlich, wenn der Abgangsbahnhof geschlossen war; in den unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) muss ein Verbund-Fahrausweis als Anschlussfahrausweis vorhanden sein. Andernfalls wird das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben.

(7) Vorhandene Fahrausweise werden anerkannt, deren Preis aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach dem Allgemeinen Tarif wird nicht erstattet.

(8) Anschlussfahrausweise nach dem Tarif der DB Personenverkehr sind in den Bahnhöfen oder in den zugelassenen Fällen bei Zugbegleitern/Prüfern oder –soweit vorgesehen– aus Fahrausweis-Automaten zu lösen.

§ 8 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zweiecentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage einer Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 9 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die:

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit gültiger Wertmarke oder einem Lichtbild versehen sind, soweit dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. von anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen des Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.

(3) Fahrgeld wird grundsätzlich nicht erstattet. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die durch die ungerechtfertigte Einziehung des Fahrausweises bedingt sind und bei der Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgemeinschaft entstehen. Der eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er:
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 4 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt ergibt sich aus dem gültigen Tarifblatt. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage das erhöhte Beförderungsentgelt sofort ganz oder teilweise zu entrichten, so erhält er über den gezahlten Teilbetrag eine Quittung und über den nicht gezahlten Betrag eine Zahlungsaufforderung. Quittung und Zahlungsaufforderung gelten bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der angegebenen Preisstufe des Gemeinschaftstarifs für die VAB als gültiger Fahrausweis.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 entsprechend dem gültigen Tarifblatt, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Diese Regelung gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

(5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt über die Verwaltung eingezogen, werden für jede schriftliche Zahlungsaufforderung Bearbeitungsgebühren entsprechend dem gültigen Tarifblatt erhoben.

§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises, erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zu Grunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß gültigem Tarifblatt sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 12 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(4) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Absätze 1, 3 und 4 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern zugelassen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Besondere Kosten, die durch Behandlung einer Fundsache im Einzelfall entstehen, sind vom Verlierer zu erstatten.

Sonstige Entgelte für die vorübergehende Aufbewahrung werden vom Unternehmen nicht erhoben.

Sofortige Rückgabe von Fundsachen an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Darüber hinaus gelten die jeweiligen Regelungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

§ 15 Fahrpreisauskunft

Gegen Entgelt erteilen die Verwaltungen und Geschäftsstellen der Verkehrsunternehmen schriftliche Fahrpreisauskünfte zur Vorlage bei Behörden. Das Entgelt ergibt sich aus dem gültigen Tarifblatt.

§ 16 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 17 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Aschaffenburg.

B Tarifbestimmungen

0.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf allen Linien oder in Verbindungen innerhalb der Streckenabschnitte der in § 1 der Beförderungsbedingungen der VAB-Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain genannten Verkehrsunternehmen.

0.2 Preisstufen

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Anzahl der Waben oder der Tarifgebiete, die der Fahrgast befährt. Das Stadtgebiet Aschaffenburg ist in fünf Waben eingeteilt. Neben der Kernstadt Aschaffenburg sind dies die Stadtteile Leider-Industriegebiet, Nilkheim-Industriegebiet, Oberrau und Gaibach. Fahrkarten mit Angabe des Tarifpunkts 9111 Aschaffenburg gelten auch in allen Aschaffener Stadtteilen.

Preisstufe 1 = 1 Wabe = Lokalverkehr innerhalb einer Wabe
= sowie Fahrten innerhalb der Stadtgrenzen der
Stadt Aschaffenburg (inklusive aller Stadtteile)

Preisstufe 2 = Fahrten über 2 festgelegte Waben

Preisstufe 3 = Fahrten über 3 festgelegte Waben

Preisstufe 4 = Fahrten über 4 festgelegte Waben

Preisstufe 5 = Fahrten über 5 festgelegte Waben oder Fahrten in einem festgelegtem Tarifgebiet

Preisstufe 6 = Fahrten über 6 festgelegte Waben oder Fahrten in zwei festgelegten Tarifgebieten

Preisstufe 7 = Netzkarte für Fahrten im gesamten Tarifgebiet der VAB.

Der Wabenplan ist Bestandteil dieser Fahrpreisregelung.

0.3 Ermäßigte Fahrpreise

Die ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich). Auf Verlangen des Personals ist das Alter nachzuweisen.

0.4 Unentgeltliche Kindermitnahme

Bis 5 Kinder unter 6 Jahren fahren frei, wenn sie sich in Begleitung des Inhabers eines Fahrausweises befinden. Bei einer größeren Anzahl von Kindern gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Gruppenfahrausweise.

0.5 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Länder Bayern, Hessen und Baden-Württemberg in Uniform sowie Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden auf den Linien der VAB, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, unentgeltlich befördert.

0.6 Fahrausweise

(1) Fahrausweise gelten jeweils für den Zeitraum, für den sie gelöst werden, längstens jedoch bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages. Sie sind nicht übertragbar, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sowie das doppelte Befahren von Streckenabschnitten sind nicht zulässig.

(2) Will der Inhaber eines Zeitfahrausweises über den örtlichen Geltungsbereich seines Zeitfahrausweises hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Anschlussfahrausweis (Einzelfahrt oder Tageskarte) bereits innerhalb des Geltungsbereichs seines Zeitfahrausweises zu lösen. Die

Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs des Zeitfahrausweises und dem Ziel der Weiterfahrt. Der Anschlussfahrausweis gilt nur in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Tarifwaben beider Fahrausweise. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

0.7 Zeitkarten für Auszubildende, Schüler, Studenten, Praktikanten usw. (Ausbildungsverkehr)

Auszubildende im Sinne der Fahrpreisregelung sind gem. § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Personenverkehr:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Das Lebensalter ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch eine Bestätigung der Schule nachzuweisen.

2. Nach der Vollendung des 15. Lebensjahres

2.a Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

ausgenommen sind:

- Verwaltungsakademien,
- Volkshochschulen,
- Landvolkshochschulen.

2.b Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig sind.

2.c Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.

2.d Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

2.e Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

2.f Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

2.g Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

2.h Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Bezugsberechtigung ist im Falle der Nummern 2.a-2.g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder den Auszubildenden, im Fall 2.h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste nachzuweisen. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2) gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

0.8 Kundenkarten für Auszubildende, Schüler, Studenten, und Praktikanten

Eine Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung ausgestellt. Bestellvordrucke sind bei den Kundenzentren erhältlich. Die ausgefüllten Bestellscheine sind bei den Kundenzentren der Verkehrsunternehmen einzureichen. Im regionalen Omnibusverkehr werden ersatzweise Bestellscheinvordrucke vom Fahrpersonal und den Geschäftsstellen ausgegeben und wieder entgegengenommen. Schriftliche Bestellungen sollten mindestens eine Woche vor dem ersten Geltungstag eingereicht werden. Anträge auf Ausstellung einer Kundenkarte müssen vom Antragsteller unterschrieben sein. Ein Lichtbild mit den maximalen Abmessungen 38 x 57 mm ist beizufügen.

Die Kundenkarte muss ebenfalls vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familienname sind auszuschreiben. Die Kundenkarte gilt mit einer entsprechenden Zeitkarte, auf der die Kundenkartennummer einzutragen ist. Beide zusammen bilden den Fahrausweis. Eine Kundenkarte oder eine Zeitkarte allein sind jeweils kein gültiger Fahrausweis.

0.9 Zeitkarten

Zeitkarten im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten gemäß 3.1 mit 5.6 des Tarifblattes. Wesensgleich sind Zeitkarten des RMV-VAB-Übergangstarifes, Bus-Schiene-Zeitkarten und die DB Bahncard 100.

0.10 Mitnahmeregelung

Für bestimmte Fahrscheine gilt eine Mitnahmeregelung. Außer dem Inhaber können Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ganztägig zusätzlich eine Person ohne Altersbeschränkung und zusätzlich entweder alle eigenen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) oder drei Kinder von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) mitgenommen werden.

0.11 Vorverkauf von Fahrkarten

Monatskarten und Jahreskarten gemäß 4.1 bis 5.6 des Tarifblattes können bis zu acht Wochen vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Tageskarten und Wochenkarten gemäß 2.1. mit 3.3. können bis zu drei Wochen vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Sobald die Genehmigung einer Fahrpreiserhöhung vorliegt, werden Fahrkarten mit Gültigkeit ab dem Änderungszeitpunkt des Tarifes zum neuen Tarif verkauft.

0.12 Betriebsschluss

Der Betriebsschluss ist auf allen Linien um 3.00 Uhr.

1. Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden nur in den Fahrzeugen oder an Automaten verkauft, gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar. Fahrten mit Einzelfahrscheinen müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit (Entwertung) bei den Preisstufen 1 bis 4 nach 120 Minuten und bei den Preisstufen 5 bis 7 nach 180 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei Fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

1.1 Erwachsene

Dieser Einzelfahrschein gilt für eine Person.

1.2 Kind

Dieser Einzelfahrschein gilt für ein Kind von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) gemäß Abschnitt 0.3. Für Inhaber von Grüne Neun Jahreskarten gemäß Abschnitt 5.6 und von Netzkarten Grüne Neun gemäß Abschnitt 5.3 gilt dieser Tarif für Fahrten vor 9.00 Uhr im entsprechenden räumlichen Gültigkeitsbereich.

1.3 Gruppe

a) Für Fahrgäste mit gemeinsamem Reiseweg (gemeinsamer Ein- und Ausstieg), die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird ein Gruppenfahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Die Preisberechnung erfolgt auf Basis des Tarifs Einzelfahrt Kind für jeden Fahrgast. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Fahrgäste zu zahlen. Eine zusätzliche Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

Wenn die Beförderung im Omnibusverkehr ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann, wird der Gruppenfahrausweis für maximal 40 Fahrgäste ausgestellt. Die Fahrt muss zur Sicherung der Beförderung 3 Werktage vorher beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden.

b) Bei angemeldeten Kindergartengruppen, welche die Fahrt nach 9.00 Uhr beginnen, hat jede Begleitperson den nach dem Tarif gültigen Fahrpreis zu bezahlen. Die Kinder der Gruppe werden dann kostenlos befördert.

1.4 Park+Ride

Diese Fahrkarte gilt nur in Bussen der Stadtwerke Aschaffenburg ab Haltestelle Stadtbad bis zur Haltestelle Stadthalle für jeweils eine Hinfahrt und eine Rückfahrt am aufgedruckten Geltungstag.

2. Tageskarten

Tageskarten werden in allen Preisstufen ausgegeben. Sie gelten an dem aufgedruckten Betriebstag für beliebig viele Fahrten in der auf dem Fahrschein angegebenen Fahrtstrecke bzw. Tarifgebiet. Die Tageskarte gilt als persönlicher Fahrschein und ist nicht übertragbar.

Es werden folgende Tageskarten ausgegeben:

2.1 Erwachsene

Die Tageskarte Erwachsene gilt für eine Person.

2.2 Kind

Die Tageskarte Kind gilt von 6 bis 14 Jahren (einschließlich).

2.3 Gruppe

Diese Tageskarte gilt für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen (Erwachsene oder Kinder).

3. Wochenkarten

Wochenkarten gelten an 7 aufeinander folgenden Tagen bis zum auf der Karte aufgedruckten letzten Geltungstag. Sie werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und enden mit Betriebsschluss des letzten Geltungstags. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den angegebenen Tarifwaben oder Tarifgebieten.

3.1 Erwachsene

Diese Wochenkarte gilt für jeweils eine Person und ist übertragbar.

3.2 Azubi

Diese Wochenkarte gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte gemäß Abschnitt 0.7 und 0.8 und ist nicht übertragbar.

3.3 GrüneNeun

Diese Wochenkarte gilt Montag – Freitag ab 9.00 Uhr, an Samstagen-, Sonn- und Feiertagen ganztägig und ist übertragbar.

4. Monatskarten

Monatskarten gelten für einen Monat bis zum auf der Karte aufgedruckten letzten Geltungstag. Sie werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und enden mit Betriebsschluss des letzten Geltungstags. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den angegebenen Tarifwaben oder Tarifgebieten.

4.1 Erwachsene

Diese Monatskarte gilt für jeweils eine Person und ist übertragbar.

4.2 Azubi

Diese Monatskarte gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte gemäß Abschnitt 0.7 und 0.8 und ist nicht übertragbar.

4.3 GrüneNeun

Diese Monatskarte gilt Montag – Freitag ab 9.00 Uhr, an Samstagen-, Sonn- und Feiertagen ganztägig und ist übertragbar.

4.4 U20Ticket

Personen bis einschließlich 19 Jahren können ein U20Ticket erwerben. An bayerischen Schultagen gilt das U20Ticket in der Zeit von 15.00 Uhr bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten im Netz der VAB. An allen anderen Tagen gilt das U20Ticket in der Zeit von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten im Netz der VAB. Auf dem U20Ticket ist der Vor- und Zuname einzutragen. Auf Verlangen des Personals ist das Alter nachzuweisen.

4.5 Netzkarte Azubi

Diese Monatskarte gilt im gesamten VAB-Netz und kann nur in Verbindung mit gültigen Kundenkarten gemäß Abschnitt 0.7 und 0.8 in den Kundenzentren der VAB-Unternehmen erworben werden und ist nicht übertragbar. Es besteht keine Mitnahmeregelung. Diese Monatskarten werden jeweils für einen Kalendermonat, beginnend mit dem ersten eines Monats ausgestellt. Die Kostenträger für die Schülerbeförderung können die Karten monatlich bestellen und ebenso monatlich gegen Rechnung abrechnen. Für Ersatzausstellungen gelten die Gebühren gemäß dem gültigen Tarifblatt – Sonstige Entgelte.

5. Jahres- und Abokarten

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt C.

5.1 AboPlus

Diese Jahreskarte gilt für den Inhaber im gesamten VAB-Netz und ist nicht übertragbar. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

5.2 TicketEasy

Diese Jahreskarte gilt für den Inhaber im gesamten VAB-Netz und ist nicht übertragbar. Sie wird nur an Personen gemäß Abschnitt 0.7 verkauft. Es besteht keine Mitnahmeregelung.

5.3 Netzkarte GrüneNeun

Diese Karte gilt für den Inhaber Montag – Freitag ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig im gesamten VAB-Netz und ist nicht übertragbar. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10. Wird montags bis freitags vor 9.00 Uhr gefahren, so ist für jede Fahrt zusätzlich eine Einzelfahrt Kind gemäß 1.2 zu lösen.

5.4 AboAktiv

Diese Jahreskarte gilt für Fahrgäste ab dem 60. Lebensjahr im gesamten VAB-Netz und ist nicht übertragbar. Es besteht keine Mitnahmeregelung. Der Nachweis der Berechtigung ist vom Antragsteller zu erbringen.

5.4.1 Jahreskarte Senioren – Übergangsregelung

Die letzte Ausgabe dieser Jahreskarte erfolgt zum Beginndatum 01.12.2011.

Diese Jahreskarte gilt für Fahrgäste ab dem 60. Lebensjahr im Bedienungsbereich der Stadtwerke Aschaffenburg und ist nicht übertragbar. Der Nachweis der Berechtigung ist vom Antragsteller zu erbringen. Zum Geltungsbereich der Seniorenkarten (Bedienungsbereich der Stadtwerke) im Sinne des Wabentarifes gehören neben der Stadt Aschaffenburg die Tarifwaben 9134 Glattbach, 9142 Goldbach-Hösbach, 9146 Haibach mit 9147 Dörmorsbach, und 9118 Mainaschaff. Es besteht keine Mitnahmeregelung.

5.5 Jahreskarte Erwachsene (übertragbar)

Diese Karte gilt jeweils für eine Person auf der eingetragenen Verbindung und ist übertragbar. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

5.6 Jahreskarte GrüneNeun (übertragbar)

Diese Karte gilt jeweils für eine Person auf der eingetragenen Verbindung, jedoch Montag – Freitag erst ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig und ist übertragbar.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

Wird montags bis freitags im Geltungsbereich der Karte vor 9.00 Uhr gefahren, so ist für jede Fahrt zusätzlich eine Einzelfahrt Kind gemäß 1.2 zu lösen. Geht hierbei die Fahrt über die eingetragene Fahrtstrecke hinaus, so ist eine Einzelfahrt Erwachsene bzw. Tageskarte Erwachsene für die gesamte Fahrtstrecke zu lösen.

6. AST

6.1 Anruf-Sammeltaxi Komfortzuschlag

Für die Fahrt im Anruf-Sammel-Taxi gelten die AST-Fahrpreise gemäß dem gültigen Tarifblatt für jeden angemeldeten Fahrgast. Es werden keine Ermäßigungen gewährt. Im Komfortzuschlag ist der Einzelfahrschein enthalten.

7. Job-Ticket, Firmenrabatte, Sonderfahrtscheine

7.1 Job-Ticket

Mit Unternehmen und Organisationen, die mehr als 100 Mitarbeiter/-innen beschäftigen, kann eine vom Regeltarif abweichende Vereinbarung getroffen werden, wonach jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin ein an das Arbeits-/Dienstverhältnis gebundene Jahreskarte gemäß Abschnitt 5.1 gegen einen jeweils kalkulatorisch ermittelten und monatlich nach der Anzahl der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen pauschalierten Geldbetrag ausgestellt wird. Die Kalkulation erfolgt auf der Basis des derzeitigen und erwarteten Modalsplit und der derzeitigen Tariferträge unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes. Die Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit mindestens einjähriger Gültigkeit zwischen Arbeitgeber und einem Verkehrsunternehmen der VAB geregelt. Für das Job-Ticket gilt die Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

7.2 Großkundenrabatt für Jahreskarten

Firmen und Behörden kann gegen Abnahme von mindestens 20 Jahreskarten gemäß 5.1 und 5.5 ein jeweils vertraglich vereinbarter Rabatt gewährt werden. Diese rabattierten Karten müssen dieselbe Geltungsdauer haben und sind nach Rechnungsstellung zahlbar.

7.3 Kombiticket

Für kulturelle oder sportliche Großveranstaltungen kann eine vom Regeltarif abweichende Vereinbarung getroffen werden.

7.4 Dienstfahrausweis

Der Dienstfahrausweis der VAB gilt für den Inhaber im gesamten VAB-Netz und ist nicht übertragbar. Es gilt keine Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

8. Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach dem „Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch(IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso wird die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen in allen Verkehrsmitteln des Gemeinschaftstarifes durch Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt. Abgesehen von dieser Begleiterregelung und der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln sowie Führungshunden gilt, dass Vergünstigungen nur bestehen, wenn ein gültiger Berechtigungsnachweis (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes), in dem die einzelnen Vergünstigungen besonders gekennzeichnet sind, vorgewiesen werden kann.

Begleitpersonen, deren Notwendigkeit bei der Fahrt durch das „B“ im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen ist, können auch dann unentgeltlich mitfahren, wenn der Schwerbehinderte kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke hat. Für das AST ist pro Person der Zuschlag gemäß Tarifblatt zu lösen.

9. Mitnahme von Sachen und Tieren

Für die Beförderung von Sachen und Tieren werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes keine Gebühren erhoben. Einschränkung siehe §§ 12 und 13 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie Abschnitt D.

10. Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen der Deutschen Bahn AG

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs der Deutschen Bahn AG werden auf den in die VAB Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain einbezogenen Linien oder Linienabschnitten nach § 42 PBefG anerkannt:

10.1. Die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S) werden nur für Verbindungen verkauft, die über den Geltungsbereich des VAB-Tarifs hinausgehen. Dies umfasst folgende Angebote:

- JahresCard im Abo – persönlich oder übertragbar
- Monatskarte – persönlich oder übertragbar sowie Azubi
- Wochenkarte – persönlich oder übertragbar sowie Azubi
- Schüler-JahresCard im Abo

10.2. Weitere Angebote der Deutschen Bahn AG nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen, soweit diese vom Bundesministerium für Verkehr genehmigt wurden.

10.3. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als der Tarif der Verkehrsgemeinschaft, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten - Zuschläge erhoben werden.

10.4. Die auf den Linien der Verkehrsgemeinschaft anzuerkennenden Fahrausweise des Schienenverkehrs gelten als im Namen und für Rechnung der Verkehrsgesellschaft mbH Untermain ausgegeben. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird.

10.5. Übergang in die 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zum Einzelfahrausweis je Fahrt und beförderte Person eine „Einzelfahrkarte Kind“ als Zusatzfahrkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Fahrausweis für jeweils eine Fahrt.

Zusatzwertmarken für Zeitfahrausweise:

Sofern die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse nicht bereits in den Preisen der Zeitfahrausweismarken enthalten ist, werden für die in der 1. Klasse zurückgelegte Fahrtstrecke Zusatzwertmarken ausgegeben.

10.6. Das Schöne-Wochenende-Ticket gilt im VAB-Gebiet nur in den Zügen der Deutschen Bahn AG, der DB RegioNetz Verkehrs GmbH und auf der Strecke der Kahlgrundbahn.

10.7. BayernTicket, BayernTicket Single und Bayern-Ticket Nacht gelten im VAB-Gebiet.

10.8. Das City Ticket wird im Gebiet der Stadt Aschaffenburg anerkannt.

10.9. Die Bahncard 100 gilt in der Stadt Aschaffenburg, darüber hinaus wird diese in Zügen der DB und in Bussen der Verkehrsgesellschaft mbH Untermain oder der Kahlgrund-Verkehrsgesellschaft mbH im VAB-Gebiet anerkannt.

10.10. City mobil wird für das Stadtgebiet Aschaffenburg als Einzelfahrschein oder Tageskarte ausgegeben.

11. VAB-RMV-Übergangstarif

Für Fahrscheine des VAB-RMV-Übergangstarifes gelten die RMV-Tarifbestimmungen.

C Besondere Bedingungen für Jahreskarten in der VAB-Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain

§ 1 Grundlagen

Es gelten der Gemeinschaftstarif und die Beförderungsbedingungen der VAB-Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain.

§ 2 AboPlus und Netzkarte GrüneNeun

1. Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.1 und 5.3 können von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn einem der in die Verkehrsgemeinschaft Bayerischer Untermain einbezogenen Verkehrsunternehmen (Stadtwerke Aschaffenburg, Kahlgrund Verkehrsgesellschaft mbH oder Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, DB Regio) zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
2. Die Jahreskarte muss zum ersten Tag eines beliebigen Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des jeweiligen Vormonats bei einem einbezogenen Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und gilt für ein Jahr.
3. Wird die Jahreskarte nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert diese sich jeweils um ein Jahr.
4. Die Jahreskarte kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von drei Monaten bis zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch die Jahreskarte vor Ablauf des ersten Jahreszeitraums, wird für jeden genutzten Monat eine Gebühr gemäß gültigem Tarifblatt „Sonstige Entgelte“ erhoben.
5. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die Jahreskarte von dem einbezogenen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei jeder Kündigung der Jahreskarte wird diese ungültig und ist spätestens 3 Arbeitstage nach Ablauf des Kündigungstermins zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben oder eingezogen wurde, wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig, ohne dass es einer Mahnung durch das Verkehrsunternehmen bedarf. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich, das Abonnement kann dann nur noch gegen Barzahlung des Jahresbeitrages erworben werden.
6. Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
7. Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis der Jahreskarten beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder der Jahreskarte werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
8. Für abhanden gekommene Fahrscheine wird Ersatz geleistet. Hierfür wird eine Gebühr gemäß gültigem Tarifblatt – Sonstige Entgelte erhoben.

9. Ein Lichtbild ist zur Ausstellung erforderlich. Zum Zeitpunkt der Ausstellung soll das Lichtbild nicht älter als 6 Monate sein.

§ 3 TicketEasy

1. Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.2. können von den Berechtigten in Anspruch genommen werden, wenn einem der in die Verkehrsgemeinschaft Bayerischer Untermain einbezogenen Verkehrsunternehmen (Stadtwerke Aschaffenburg, Kahlgrund Verkehrsgesellschaft mbH oder Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, DB Regio AG, DB RegioNetz Verkehrs GmbH) zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.

2. Die Jahreskarte endet nach einem Jahr jedoch automatisch ohne Kündigung.

3. Es gelten aus § 2, die Punkte 2 und 4 bis 9 einschließlich, entsprechend.

§ 4 AboAktiv

1. Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.4 können von den Berechtigten in Anspruch genommen werden, wenn den Stadtwerken Aschaffenburg, der Kahlgrund Verkehrsgesellschaft mbH oder der Verkehrsgesellschaft mbH Untermain zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.

2. Es gelten aus § 2 Punkte 2 bis 9 einschließlich entsprechend.

§ 5 Jahreskarten Erwachsene und GrüneNeun

1. Jahreskarten gemäß 5.5 und 5.6 können von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn einem der in die Verkehrsgemeinschaft Bayerischer Untermain einbezogenen Verkehrsunternehmen (Stadtwerke Aschaffenburg, Kahlgrund Verkehrsgesellschaft mbH oder Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, DB Regio AG) zur Abbuchung des Jahresbetrages eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt oder bar bezahlt wird.

2. Die Jahreskarte kann zum ersten Tag eines beliebigen Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des jeweiligen Vormonats bei einem einbezogenen Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und gilt für ein Jahr.

3. Wird die Jahreskarte nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr. Diese Regelung gilt nicht bei Barzahlung.

4. Die Jahreskarte kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von drei Monaten bis zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch die Jahreskarte vor Ablauf des ersten Jahreszeitraums, wird für jeden genutzten Monat eine Gebühr gemäß gültigem Tarifblatt – Sonstige Entgelte nacherhoben.

5. Kann der Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die Jahreskarte von dem einbezogenen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei jeder Kündigung wird die Jahreskarte ungültig und ist spätestens

3 Arbeitstage nach Ablauf des Kündigungstermins zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben oder eingezogen wurde, wird der Jahresbeitrag sofort fällig, ohne dass es einer Mahnung durch das Verkehrsunternehmen bedarf. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Das Abonnement kann dann nur noch gegen Barzahlung des Jahresbeitrages erworben werden.

6. Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

7. Der Jahrespreis ist in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Beträge nach Ende des Vertragsjahres angepasst.

8. Für abhanden gekommene Fahrscheine wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 Fahrpreiserstattung bei Krankheit

Jahreskarten nach § 2, § 4 und § 5 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Bei Jahreskarten nach § 5 muss daneben in geeigneter Weise nachgewiesen werden, dass eine Nutzung durch Dritte während der Krankheit ausgeschlossen ist.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Für jeden Monat werden dabei höchstens 30 Tage gerechnet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

§ 7 Produktwechsel

Änderungen der Jahreskarte (zum Beispiel der Jahreskartenart oder der benutzten Fahrtstrecke) sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich.

Alle Änderungen müssen dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats schriftlich gemeldet werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass ein neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die bisherige Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/ die Vertragspartner/-in den monatlichen Preis weiterhin zu zahlen.

§ 8 Sonderkündigung

Bei Umzug, Wegzug aus dem Verbundgebiet, dem Verlust des Arbeitsplatzes/Ausbildungsplatzes oder dauerhafter Krankheit kann die Jahreskarte gemäß § 2, § 3, § 4 und § 5 jederzeit zum Monatsende schriftlich gegen entsprechende Nachweise ohne Nachgebühren gekündigt werden. Spätestens 3 Tage nach Beendigung muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/ die Vertragspartner/-in den monatlichen Preis weiterhin zu zahlen. Insbesondere der Erwerb einer Fahrerlaubnis oder eines Kraftfahrzeuges bewirken kein Sonderkündigungsrecht.

D Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen für den Schienenpersonennahverkehr in der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain

Für den in die Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain einbezogenen Schienenpersonennahverkehr gelten auf den angeführten Streckenabschnitten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Geltungsbereich der VAB-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für Fahrten innerhalb des Verbundgebiets (Beginn und Ende der Fahrt liegen im Verbundgebiet) werden ausschließlich Fahrscheine nach dem VAB-Tarif ausgegeben. Es werden keine Fahrscheine nach dem DB-Tarif verkauft. Ausnahme siehe 2. In die VAB sind folgende HLB-, DB Regio AG und DB RegioNetz Verkehrs GmbH - Streckenabschnitte einbezogen:

KBS 640 von Kahl am Main bis Aschaffenburg Hbf
KBS 642 von Schöllkrippen bis Kahl am Main
KBS 651 von Stockstadt bis Aschaffenburg Hbf
KBS 784 von Schneeberg bis Miltenberg
KBS 800 von Heigenbrücken bis Aschaffenburg Hbf
KBS 781 von Wertheim nach Aschaffenburg Hbf

2. Gültigkeit von DB-Fahrscheinen

Relationslose Fahrscheine (z. B. Fahrradkarte, Schönes-Wochenende-Ticket) und Spezialangebote (z. B. Rail & Fly) sind DB-Fahrscheine und gelten nur in den Verkehrsmitteln der DB Regio AG/ DB RegioNetz Verkehrs GmbH und auf der Strecke der Hessischen Landesbahn. Das BayernTicket, BayernTicket Single und BayernTicket Nacht gelten auf den Linien der VAB.

3. Fahrradmitnahme

Eine kostenlose Mitnahme ist im Bereich der VAB aufgrund besonderer Vereinbarungen auf oben bezeichneten Kursbuchstrecken von Montags bis Freitags ab 09.00 Uhr; Samstag, Sonn- und Feiertags ganztägig möglich. Von Montags bis Freitags bis 9.00 Uhr ist eine Fahrradkarte zu lösen. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen; Kinder unter 12 Jahren dürfen dies nur in Begleitung einer volljährigen Person. Die Unterbringung der Fahrräder muss in besonders gekennzeichneten Räumen erfolgen. Die Mitnahme erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer, sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder, Fahrzeuge mit Motorausstattung sowie Sonderkonstruktionen (z.B. Zweiräder mit langem Radabstand, Tandems und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Sofern keine Befestigungsmöglichkeit vorhanden ist, müssen die Fahrgäste die Fahrräder festhalten.

Ansonsten gelten für die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen der DB die Bestimmungen des DPT 1/11.

4. Gültigkeit

In den Fällen, in denen der VAB-Tarif keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gilt der DB-Tarif.